

Förderrichtlinien Förderprogramme Klimaanpassung

1. Förderprogramm Dachbegrünung
2. Förderprogramm Rückbau Schottergärten

I. Hintergrund und Zielsetzungen

Ergänzend zu den sehr wichtigen Klimaschutzmaßnahmen ist es unerlässlich, Maßnahmen zur Anpassung an den stattfindenden Klimawandel durchzuführen. Es gilt, eine gewisse Widerstandsfähigkeit (Resilienz) gegenüber den Folgen des Klimawandels zu entwickeln. Die Zahl der Extremwetterereignisse mit Zunahme der Hitzetage, Trockenperioden, Starkregen haben erhebliche gesundheitliche, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen. Es gilt, gegenzusteuern, beispielsweise mit mehr Grün in der Stadt, mit Entsiegelung von Flächen, einer entsprechenden Gestaltung von Gärten und Plätzen.

Das für Wohngebäude angebotene Förderprogramm Klimaanpassung mit den Bausteinen Dachbegrünung und Rückbau von Schottergärten ist ein konkreter Beitrag der Stadt Waiblingen und soll entsprechende Signale setzen. Im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes STEP 2030 ist das Thema Klimaanpassung ebenfalls verankert.

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse von pauschal bis zu 500 € pro Maßnahme. Für **2022** stehen Mittel in Höhe von 20.000 € zur Verfügung. Mittel für 2023 werden im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse bereitgestellt.

II. Förderfähige Maßnahmen

1. **Dachbegrünung für Dächer von Wohngebäuden, die mit PV-Anlagen belegt sind/werden**
2. **Rückbau von Schottergärten, die vor dem 01.08.2020 fertiggestellt wurden.** Ein Schottergarten liegt vor bei großflächig mit Steinen bedeckten Flächen, hauptsächlich, wenn Steine zur Gestaltung verwendet wurden und keine Pflanzen oder nur in geringer Zahl vorkommen. Die umgewandelte Gartenfläche muss mindestens >70 % Bodendeckungsgrad an Pflanzen aufweisen.

III. Antragsberechtigte

- Eigentümer von Wohngebäuden/Wohnungen
- Eigentümergemeinschaften
- Hausverwaltungen (mit Verwaltervertrag)

IV. Höhe der finanziellen Förderung

1. Zuschuss pauschal in Höhe von bis zu 500 € ab 12 m² Dachbegrünung
2. Zuschuss pauschal in Höhe von bis zu 500 € ab 10 m² entsiegelter Schottergartenfläche

V. Allgemeine Förderbestimmungen

- Antrag mit erforderlichen Unterlagen muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden
- Auszahlung erfolgt durch Einreichung der Rechnung
- Maximal können 50 % der geltend gemachten bzw. anrechenbaren Kosten als Zuschuss ausbezahlt werden
- Die geförderte Maßnahme muss mindestens 10 Jahre Bestand haben

VI. Antragstellung / Bewilligung

Beratung und Antragsformulare erhalten Sie bei:

Stadt Waiblingen

Fachbereich Klimaschutz, Umwelt und Bauen
Abteilung Klimaschutz und Umwelt
Kurze Straße 24
71332 Waiblingen
Tel. 07151 5001-3260 /-3261

E-Mail: umwelt@waiblingen.de

Internet: www.waiblingen.de/Klimawandel

Der Antrag ist **vor Beginn der Maßnahme** zu stellen.

Der ausgefüllte Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen an die o. g. Adresse einzusenden. Anträge können erst nach Eingang aller notwendigen Anlagen bearbeitet werden. Die **Fördergelder** werden nach **dem Eingangsdatum** der vollständigen Anträge zugeteilt.

Ergibt die Prüfung des Antrages ein positives Ergebnis, dann wird die Höhe des Zuschusses ermittelt und dem Antragsteller die **Zuschussbewilligung** zugestellt. Die Bewilligung eines Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden.

Fördermittel aus anderen Programmen müssen angegeben werden. Maximal darf eine Förderquote von 50 % erreicht werden, entsprechend muss dann ggf. die Fördersumme reduziert werden.

VII. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

Nachweise vor bzw. nach Ausführung

1. Dachbegrünung:

- Anmeldung Photovoltaikanlage Marktstammdatenregister, sofern Anlage bereits installiert wurde
- Bilder Dach vorher
- Flächenermittlung
- Rechnung

2. Rückbau Schottergarten

- Bilder Garten vorher
- Flächenermittlung

VIII. Frist für Fertigstellung der Maßnahme

Innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung der Maßnahme. Die Frist muss eingehalten werden, sonst **verfällt** die Zuschussbewilligung. Unverschuldete Verzögerungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

IX. Auszahlung

- Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist die Rechnung in Kopie schriftlich mit allen sonst geforderten Unterlagen (Nachweise wie Fotos, Flächenermittlung, Anmeldung Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister etc.) einzureichen.
- Die Rechnung bzw. der Nachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung bei der Stadt Waiblingen einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten wird die **Bewilligung automatisch widerrufen**.
- Nach eingehender Prüfung wird der bewilligte Betrag ausbezahlt.
- Der bewilligte Förderbetrag stellt den max. Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Auszahlungsbetrag kann reduziert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder auf Grund ungenauer Angaben nach Erhalt der Rechnung neu berechnet werden muss.

Sonstiges

- Eigenleistungen können finanziell **nicht** angerechnet werden. Ebenso Leistungen von Mitarbeitern einer dem Eigentümer gehörenden Firma.
- Zuschüsse sind vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, falls gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erteilt wurde.
- Die Durchführung der Maßnahme und deren Unterhaltung kann von Mitarbeitern der Stadt Waiblingen überprüft werden, der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und den ungehinderten Zugang sicherzustellen.